

**Bekanntmachung.**

Nach § 134 der Armen-Ordnung vom 22. Oktober 1840 ist es den Schenkwirten verboten, solchen Personen, welche öffentliche Unterstützung genießen, das Ausliegen, Zechen und Spielen in ihren Schenkstätten zu gestatten. Zu den Personen, denen hiernach der Verkehr in Schenkstätten zu untersagen ist, gehören aber nicht nur diejenigen, welche unmittelbar für ihre Person wegen eigener Hilfsbedürftigkeit Unterstützungen erhalten, sondern namentlich auch diejenigen Personen, welche dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt sich ergeben haben, daß sie nicht mehr im Stande sind, ihren hilfsbedürftigen Angehörigen, zu deren Unterhalt sie gesetzlich verpflichtet sind — Ehefrau, Kinder, Eltern —, den erforderlichen Unterhalt zu gewähren, so daß diese letzteren Personen genötigt sind, öffentliche Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen. Nach den in neuerer Zeit gemachten Erfahrungen wird das eingangsgedachte Verbot seitens der Schenkwirte nicht mehr allenthalben genügend beachtet, es nimmt daher die unterzeichnete Polizeibehörde Veranlassung, dasselbe hiermit in Erinnerung zu bringen mit dem Bemerkten, daß Schenkwirte, welche diesem Verbote wissentlich zuwiderhandeln, mit Geldstrafen von 15 bis 60 M. bestraft werden. Bautzen, den 27. Februar 1883. Der Stadtrat. Heerklotz, Stadtrat.

**Bekanntmachung.**

Da es in neuester Zeit wiederholt vorgekommen ist, daß Düngerjauche in Schleusen gegossen und hierdurch auf ganzen Straßen ein übler und der Gesundheit höchst nachteiliger Geruch verbreitet worden ist, so findet man sich veranlaßt, auf das diesfalls bestehende Verbot mit dem Bemerkten hinzuweisen, daß Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 20 Ngr. bis 5 Thlr. bez. verhältnismäßiger Haftstrafe unnach-sichtlich werden geahndet werden. Stadtpolizeibehörde Bautzen, den 22. August 1873. Heerklotz, Stadtrat.

**Feuerpolizeiliches.**

Feuersignale. Der Ausbruch eines Schadensfeuers wird von den Thürmen den Einwohnern der Stadt in folgender Weise angezeigt: durch zweimaliges Anschlagen ein Feuer auf der Seidau, den ebendasselbst enklavierten städtischen Grundstücken, sowie in denjenigen städtischen Grundstücken, welche zwar außerhalb der Stadt, aber noch in deren Weichbilde gelegen sind; durch dreimaliges Anschlagen ein Feuer in der Vorstadt, und durch viermaliges Anschlagen ein Feuer in der inneren Stadt.

## Tabellen zur Berechnung der Kommun-Abgaben in der Stadt Bautzen.

Nach der auf der nächsten Seite befindlichen **Tabelle A** gelangt 1) das Einkommen von landwirtschaftlichen Grundstücken, 2) das Einkommen von Gebäuden, Gärten, Realrechten, Wasserkräften etc., und 3) das Einkommen von expachteten Grundstücken; nach der **Tabelle B** auf Seite 194 dagegen 1) das Einkommen aus Renten, 2) das Einkommen aus Dienstbezügen, Wartegeldern und Pensionen, sowie 3) das Einkommen aus dem Gewerbe aller Art zur Veranlagung.

**Bemerkungen.**

Die Abschätzung des Grundbesitzes erfolgt stets getrennt von der Abschätzung des übrigen Einkommens und wird jedes Grundstück nach seiner Ertragsfähigkeit abgeschätzt. Hypothekenschulden, welche auf Grundstücken haften, bleiben ohne Berücksichtigung.

Nach Aufstellung des Gemeinde-Anlagen-Katasters wird jedem Anlagepflichtigen bei Zufertigung des städt. Anlagenzettels die Schätzung seines Einkommens bekannt gegeben. Etwaige Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung sind bei Verlust des Reklamationsrechts binnen 3 Wochen, vom Empfange der Zufertigung an gerechnet, bei dem Stadtrate einzureichen, beziehentlich anzubringen.

Uebrigens ist es jedem Kontribuenten unbenommen, zu den Gemeinde-Anlagen zu deklarieren und hat die Deklaration spätestens bis Ende Januar jeden Jahres zu erfolgen.

Befreit von Gemeindeabgaben sind Personen unter 16 Jahren, sofern sie in der untersten Klasse zu besteuern sein würden. Neu herangezogene Kontribuenten haben, dafern sie vor dem 1. Juli eines Jahres als beitragspflichtig zu betrachten, den vollen Anlagebetrag auf das laufende Jahr zu entrichten. Diejenigen, welche nach Ablauf dieses Termins, jedoch noch vor dem Ende des Monats September eines Jahres beitragspflichtig geworden, sind nur nach Höhe der Hälfte des Jahresbeitrags heranzuziehen, während alle diejenigen, welche erst nach Ablauf des Monats September eines Jahres in Bautzen neu angezogen oder sonst abgabepflichtig geworden sind, für das betreffende laufende Kalenderjahr nicht mehr zu den städtischen Anlagen herangezogen werden.